

**Anglerverein**

**Ortsgruppe Daskow e.V.**

**- Satzung -**

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Anglerverein Ortsgruppe Daskow e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Plummendorf, Feldweg 03
- (3) Die Eintragung erfolgte beim Kreisgericht Ribnitz – Damgarten unter Nummer 141
- (4) Er gehört dem Landesverband Mecklenburg – Vorpommern e.V. an
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Anglerverein Ortsgruppe Daskow e.V. ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler. Seine Ziele verfolgt er ausschliesslich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind ,oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Arbeit ist vorwiegend darauf gerichtet,
  - (a) Die Möglichkeiten und Vorraussetzungen für alle Formen des Angelns, die der Gewässerordnung entsprechen zu erhalten.
  - (b) Zum Natur- und Umweltschutz, hauptsächlich durch die Pflege der Gewässer und die Erhaltung der Flora und Fauna beizutragen.

(3) Es wird weiterhin gearbeitet auf

(a) Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt- Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutzfragen mit den entsprechenden örtlichen Vertretungen, Behörden und Verbänden.

(b) Die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen.

(c) Die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel.

(d) Die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

(e) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie Umweltschäden.

(f) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den einheimischen Gewässern durch Einhaltung der Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen.

(g) Die ideelle und materielle Förderung seiner Jugendgruppe.

(4) Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer sowie durch die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit ein, durch Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden.

(5) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Betätigung und Gesunderhaltung der Mitglieder.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und Beschluß Des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (4) Bürger die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Jahresmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluß bei nicht Ordnungsgemäßen Verhalten gemäß der Satzung, oder Rückstände Der Beiträge länger als 6 Monate. Abgewiesene Mitglieder bzw. Antragsteller ist ein Widerrufsrecht einzuräumen ,über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

### §5 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist Bringepflicht.
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegung des Landesanglerverbandes. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen wird zwischen diesen und den Vorstandvorsitzenden geregelt.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsports ist der Ausweis mitzuführen.

## §7 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse, die Kameradschaft, Bestimmungen, Landesfischereigesetz vorkommen zur Verantwortung ziehen.

## §8 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlungen

- (1) Jeweils im letzten Monat des Geschäftsjahres wird die Jahres-Mitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme
  - des Geschäftsjahres
  - des Kassenberichtes und Berichte der KassenprüferDie Einladungen werden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung in den öffentlichen Schaukästen der Gemeinde Ahrenshagen- Daskow und im Schaukasten des Anglervereins Daskow veröffentlicht. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Durchführung von Wahlen
  - die Festlegung des Haushaltsplanes sowie
  - die Beschlußfassung über gestellte Anträge.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung sind die Bestimmungen der §§14 Und 15 dieser Satzung maßgebend.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder die das 18, Lebensjahr vollendet haben.

#### §10Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Gewässerwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - den Kassenprüfern
  - dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so Kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl Vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beobachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen Sowie nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig , wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder die von der Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## §12 Kassenführung und –prüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.
- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand Seinen Kassenzwischenbericht vor.
- (3) Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (4) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Prüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

### §13 Jugendordnung

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus einem Jugendwart und einem Vertreter.
- (2) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (3) Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechtem Angeln zu erziehen, sie im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

### §14 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen notwendig.

### §15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Anglervereins Daskow e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die er unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung beim Kreisgericht in Kraft.